

Politische Gemeinde

AFFELTRANGEN

**REGLEMENT
UEBER DIE
ABFALLBEWIRT-
SCHAFTUNG**

Gestützt auf § 6, Abs. 3, § 22, Abs. 1 und § 35 des kantonalen Abfallgesetzes erlässt die Politische Gemeinde Affeltrangen folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Affeltrangen.

² Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten.

³ Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

§ 3 Uebergeordnete Erlasse

Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind uebergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.

§ 4 Abgabepflicht

¹ Abfälle sind der Kehrriechtabfuhr oder den Spezialabfuhrten mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an den Sammelstellen abzugeben.

² Der Kehrriech darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

§ 5 Wiederverwertung

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- kompostierbares Material
- Glas

- verwertbare Kunststoffe
- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton
- Styropor

² Weitere Sondersammlungen können vom Gemeinderat eingeführt und als verbindlich erklärt werden.

§ 6 Problem- und Sonderabfälle

¹ Problemabfälle sind Geräte oder Gegenstände, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit einer gesonderten Bewirtschaftung zuzuführen sind. Sonderabfälle sind die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Insbesondere sind von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen: Medikamente, Farben, Lacke, Haushalt- und Fahrzeugbatterien, Haushaltgeräte, insbesondere Kühlschränke, Waschmaschinen und Kochherde, elektronische Geräte, Leuchtstoffröhren usw.

² Sonderabfälle müssen den entsprechenden Spezialabfuhrungen mitgegeben oder den dafür bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen zusammen vermischt oder entsorgt werden.

§ 7 Ablagerungsverbot

¹ Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht gemahlen oder zerkleinert, in die Kanalisation gebracht werden.

² Ausnahmen müssen von den zuständigen Behörden ausdrücklich verfügt werden.

§ 8 Verbrennungsverbot

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

² Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 9 Bauabfälle, Entsorgungskonzept

¹ Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

² Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit der Bauanzeige oder dem Baugesuch ein Konzept über die Entsorgung der Bauabfälle eingereicht wird. Die Gemeinde kontrolliert im Rahmen des Baukontrollverfahrens dessen korrekte Umsetzung.

³ Ein verbindliches Entsorgungskonzept ist auf jeden Fall einzureichen bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten oder bei einem voraussichtlichen Anfall von über 200 m³ Bauabfällen.

II. Organisation

§ 10 *Zuständigkeit*

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.

² Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

³ Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammelstellen und der Verwertung von Abfällen beauftragen.

⁴ Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

§ 11 *Information*

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde orientiert regelmässig über die Sammelrouten und Sammelplätze sowie über allgemeine Grundsätze der Abfallbewirtschaftung.

§ 12 *Kontrolle*

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, private Abfallanlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Die Betreiber haben bei dieser Kontrolle mitzuwirken.

² Sie ist berechtigt, widerrechtlich bereitgestellten Kehricht auf Hinweise über Verursacher zu durchsuchen.

§ 13 Sammeldienste, Sammelplätze

- ¹ Das zuständige Organ legt fest:
 - die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
 - die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen gemäss § 5
 - die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonder- oder Problemabfälle gemäss § 6.
- ² Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

III. Finanzierung**§ 14 Grundsatz**

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung, welche der Gemeinde anfallen, werden aus Gebühren und aus allgemeinen Mitteln gedeckt.

§ 15 Finanzierung über allgemeine Mittel

Die allgemeinen Kosten der Abfallbewirtschaftung sowie die Kosten für die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen gemäss § 5 und § 6 können bis zu einem Höchstbetrag von zwei Steuerprozenten aus allgemeinen Mitteln finanziert werden.

§ 16 Finanzierung über Gebühren

- ¹ Soweit der Kehrrechtverband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
- ² Werden die Kosten für Abfallsammlungen gemäss §§ 5 und 6 nicht durch Beiträge des Kehrrechtverbandes gedeckt, kann der Gemeinderat für einzelne Sammlungen Gebühren erlassen. Diese sind, soweit sinnvoll und verhältnismässig, nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip zu erheben.
- ³ Gebühren der Gemeinde sind rechtzeitig im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- ⁴ Die Einführung einer allgemeinen Pauschalgebühr bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Zusätzlich notwendige Abklärungen werden dem Verursacher separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen einer Amtsstelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

§ 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Mai 1996

Hans Matthey
Gemeindeammann

Bea Kleindl,
Gemeindeschreiberin